



Ausgabe 171 – 19. Mai 2025

Wormser Hochschulanzeiger

Publikationsorgan der Hochschule Worms

Inhaltsübersicht:

Seite 2

Geänderte Geschäftsordnung des Senatsausschusses für Qualitätsmanagement (AQM) und des Erweiterten Senatsausschusses für Qualitätsmanagement (EAQM) der Hochschule Worms – vom 30.04.2025

Seite 10

Impressum

Geschäftsordnung des

Senatsausschusses für Qualitätsmanagement (AQM)

und des

Erweiterten Senatsausschusses für Qualitätsmanagement (EAQM)

der Hochschule Worms

(Stand: 05.02.2025)

Inhalt

Präambel.....	3
I. Senatsausschuss für Qualitätsmanagement (AQM)	3
§ 1 Aufgaben	3
§ 2 Zusammensetzung	3
§ 3 Amtszeit und Ausscheiden von Mitgliedern	4
§ 4 Leitung	4
§ 5 Sitzungen	4
§ 6 Tagesordnung.....	4
§ 7 Beschlussfähigkeit	4
§ 8 Beschlussfassung, Abstimmung, Umlaufverfahren	5
§ 9 Protokoll	5
§ 10 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit	5
§ 11 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung	5
II. Erweiterter Senatsausschuss für Qualitätsmanagement (EAQM)	6
§ 12 Aufgaben	6
§ 13 Zusammensetzung	6
§ 14 Amtszeit und Ausscheiden von Mitgliedern	6
§ 15 Leitung	7
§ 16 Sitzungen	7
§ 17 Tagesordnung.....	7
§ 18 Beschlussfähigkeit	7
§ 19 Abstimmung, Beschlussfassung, Umlaufverfahren	7
§ 20 Protokoll	8
§ 21 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit	8
§ 22 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung	8

Präambel

Die Hochschule Worms richtet gemäß § 5 (1) des Hochschulgesetzes (HochSchG) ein auf Dauer und Nachhaltigkeit angelegtes umfassendes Qualitätssicherungssystem ein. Aufgrund des § 72 Abs. 1 und 2 HochSchG bildet der Senat den "Ausschuss für Qualitätsmanagement (AQM)" sowie den "Erweiterten Ausschuss für Qualitätsmanagement (EAQM)". Er überträgt diesen Ausschüssen Aufgaben im Rahmen der Qualitätssicherung.

I. Senatsausschuss für Qualitätsmanagement (AQM)

§ 1 Aufgaben

- (1) Der AQM unterstützt die Implementierung und Weiterentwicklung eines Qualitätssicherungssystems, das auch hochschulübergreifend agieren kann. In dieser Funktion formuliert der AQM Empfehlungen zu Konzepten, Prozessen und sonstigen Themen der Qualitätssicherung und -entwicklung.
- (2) Der Ausschuss für Qualitätsmanagement ist ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis. Die Aufgaben des AQM bei der Einrichtung und Akkreditierung von Studiengängen sowie der Qualitätssicherung vorhandener Studiengänge werden durch Prozessbeschreibungen in ihrer jeweils gültigen Version geregelt.
- (3) Die Mitglieder des AQM haben die Aufgabe, in ihren jeweiligen Fachbereichen/Studiengängen die Funktion eines Multiplikators für die Tätigkeit und die Themen des AQM zu übernehmen.
- (4) Regelungen, die die Qualitätssicherung vorhandener Studiengänge im 8-Jahreszyklus betreffen, sind in Abschnitt II dieser Ordnung festgelegt.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) Dem AQM gehören gemäß §§ 72 Abs. 2, 37 HochSchG folgende stimmberechtigte Mitglieder an:
 - a. sechs Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen (zwei Hochschullehrer/innen je Fachbereich) gemäß § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 HochSchG,
 - b. drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden (je ein/e Studierende/r pro Fachbereich) gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 HochSchG,
 - c. ein/e Vertreter/in aus der gemeinsamen Gruppe der akademischen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter/innen gem. § 37 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und 4, Satz 5 HochSchG,
 - d. das für das Qualitätsmanagement gemäß Geschäftsverteilungsplan benannte Mitglied der Hochschulleitung.
- (2) Dem Ausschuss für Qualitätsmanagement gehören folgende Mitglieder mit beratender Stimme an:
 - a. Vertreter/innen der für das Qualitätsmanagement zuständigen Stelle,
 - b. die Gleichstellungsbeauftragte,
 - c. ein/e Vertreter/in je Fachbereich, der/die für das Thema Qualitätsmanagement zuständig ist,
 - d. ein/e Vertreter/in der Verwaltung,
 - e. der/die Präsident/in des Studierendenparlaments,
 - f. der/die Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses,
 - g. ein/e Vertreter/in des Personalrates und

- h. der/die Präsident/in der Hochschule Worms.
- (3) Darüber hinaus kann der AQM weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder als dauerhafte Gäste in den AQM berufen.

§ 3 Amtszeit und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die /der Vertreter aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr (§ 40 HochSchG). Der Senat benennt die Mitglieder.
- (2) Scheidet eines der Mitglieder aus dem AQM aus, benennt der Senat ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit.

§ 4 Leitung

- (1) Der AQM bestimmt aus der Gruppe der stimmberechtigten Mitglieder ein vorsitzendes und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied.
- (2) Die Sitzungsleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied; bei dessen Abwesenheit obliegt sie dem stellvertretend vorsitzenden Mitglied.
- (3) Die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle übernimmt in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied die Organisation des AQM.

§ 5 Sitzungen

- (1) Der AQM tagt nach Bedarf und selbst gewähltem Turnus, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (2) Der AQM wird - dringende Fälle ausgenommen - spätestens fünf Werktage vor dem Sitzungstermin einberufen. Wird dieser wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal einberufen (§ 7 Abs. 2), kann die Einladungsfrist auf drei Werktage herabgesetzt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle. Eine Einladung per E-Mail ist zulässig.
- (3) Die Einladung wird zur Kenntnisnahme auch an die Dekane/innen, die Hochschulleitung sowie die beratenden Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 versendet.

§ 6 Tagesordnung

- (1) Die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle bereitet in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied die Tagesordnung vor und versendet diese gemeinsam mit der Einladung zur Sitzung.
- (2) Das vorsitzende Mitglied lässt über die vorgeschlagene Tagesordnung Beschluss fassen sowie das Protokoll der vorhergehenden Sitzung genehmigen.
- (3) Zusätzliche Tagesordnungspunkte können vor Eintritt in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 7 Beschlussfähigkeit

- (1) Der AQM ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach § 2 Abs. 1 anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.
- (2) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen wurde. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.

- (4) Mitglieder des AQM, die an der Bewertung und/oder Einrichtung eines Studiengangs beteiligt waren, dürfen bei Entscheidungen über diesen Studiengang nicht abstimmen. Ihre Anwesenheit zählt dennoch zur Feststellung der Beschlussfähigkeit. Betroffene Mitglieder sind verpflichtet, ihre Befangenheit vor einer anstehenden Abstimmung offen zu legen und sich bei der betreffenden Abstimmung zu enthalten.

§ 8 Beschlussfassung, Abstimmung, Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (2) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- (3) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Geheim abgestimmt wird, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen oder ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- (4) Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn der AQM sich in einer Sitzung auf die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit im Umlaufverfahren einigt oder das vorsitzende Mitglied wegen Dringlichkeit ein Umlaufverfahren ansetzt.
- (5) In Online-Meetings sind digitale Abstimmungen zulässig, sofern die Authentizität und Stimmberechtigung der Teilnehmenden ordnungsgemäß sichergestellt sind.

§ 9 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des AQM wird eine Niederschrift (Protokoll) gefertigt, in welcher die Ergebnisse der Sitzung wiedergegeben werden. Die Niederschrift fertigt in der Regel die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle an. § 20 der Geschäftsordnung des Senates gilt entsprechend.
- (2) Die Niederschrift soll innerhalb von zehn Werktagen nach der Sitzung, jedoch bis spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an die Mitglieder des AQM versandt werden.

§ 10 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

- (1) Die Sitzungen des AQM sind nicht öffentlich. Die Öffentlichkeit für Mitglieder der Hochschule kann für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte mit Zweidrittelmehrheit hergestellt werden, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen (§ 41 Abs. 2 S. 2 HochSchG).
- (2) Der AQM kann weitere Hochschulmitglieder zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen. In diesem Fall ist die Öffentlichkeit gemäß Abs. 1 herzustellen.
- (3) Die Mitglieder des AQM sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände verpflichtet.

§ 11 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung des AQM sind mit der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des AQM möglich. Der Senat muss der Änderung zustimmen.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Worms in Kraft.

II. Erweiterter Senatsausschuss für Qualitätsmanagement (EAQM)

§ 12 Aufgaben

- (1) Der Erweiterte Ausschuss für Qualitätsmanagement ist ein Ausschuss mit Entscheidungsbefugnis. Er beschließt im Falle der Qualitätssicherung vorhandener Studiengänge über die interne Akkreditierung inklusive Empfehlungen und/oder Auflagen. Die entsprechenden Prozessbeschreibungen des Qualitätsregelkreises in ihrer jeweils gültigen Version regeln Ablauf, Anlass, Intensität der Prüfungen und Zuständigkeit.
- (2) Im Fall der Erstakkreditierung von Studiengängen spricht der EAQM in Anlehnung an das Gutachten des externen Qualitätsbeirates die Akkreditierung sowie ggf. die Auflagen und Empfehlungen oder die Ablehnung der Akkreditierung aus.

§ 13 Zusammensetzung

- (1) Der EAQM setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des AQM (§ 2) und bis zu sechs externen Mitgliedern (darunter drei externe professorale und drei studentische Mitglieder), die von den drei Fachbereichen vorgeschlagen werden. Die externen Mitglieder haben Stimmrecht. Im Falle eines Dissens bei der Bewertung von Studiengängen wird den Stimmen der professoralen Mitglieder eine höhere Gewichtung beigemessen. Diese Regelung gilt ausschließlich für Bewertungsprozesse (Akkreditierung) und nicht für andere Entscheidungsfelder.
- (2) Die externen Mitglieder sollen eines der nachfolgenden oder vergleichbaren Qualifikationskriterien erfüllen:
 1. professorales Mitglied mit Erfahrung in einer Leitungsfunktion,
 2. professorales Mitglied mit Erfahrung im Bereich der Studiengangkonzeption oder der Akkreditierung von Studiengängen,
 3. Experte/in aus dem erweiterten Hochschulbereich (z.B. Stiftung)Diese externen Mitglieder sollen darüber hinaus
 - nicht an anderen Hochschulen in Rheinland-Pfalz beschäftigt sein,
 - an keiner Kooperation mit der Hochschule Worms mitwirken,
 - in den letzten 5 Jahren nicht an der Hochschule Worms gelehrt und/oder geforscht haben,
 - nicht in der Vergangenheit erfolglos an einem Berufungsverfahren an der Hochschule Worms teilgenommen haben.
- (3) Die externen Mitglieder müssen vom Senat bestätigt werden.
- (4) Externe Mitglieder können auch emeritierte Professoren/innen und Honorarprofessoren/innen sein, wenn sie über einen ausreichend aktuellen praktischen Bezug zur Lehre verfügen.
- (5) Der EAQM kann weitere nichtstimmberechtigte Mitglieder als dauerhafte Gäste in den EAQM berufen.
- (6) Der EAQM kann bei Akkreditierungsverfahren Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, die an der Bewertung eines Studiengangs beteiligt waren, einladen.

§ 14 Amtszeit und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder beträgt drei Jahre, die /der Vertreter aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr (§ 40 HochSchG). Der Senat benennt die Mitglieder.

- (2) Scheidet eines der Mitglieder aus dem EAQM aus, benennt der Senat ein Ersatzmitglied für die verbleibende Amtszeit.

§ 15 Leitung

- (1) Der Vorsitz des EAQM liegt beim vorsitzenden Mitglied des AQM.
- (2) Die Sitzungsleitung obliegt dem vorsitzenden Mitglied; bei dessen Abwesenheit obliegt sie stellvertretend dem vorsitzenden Mitglied.
- (3) Die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle übernimmt in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied die Organisation des EAQM.

§ 16 Sitzungen

- (1) Der EAQM tagt bei Bedarf und nach selbst gewähltem Turnus.
- (2) Der EAQM wird - dringende Fälle ausgenommen - spätestens fünf Werktage vor dem Sitzungstermin einberufen. Wird dieser wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal einberufen (§ 7 Abs. 2), kann die Einladungsfrist auf drei Werktage herabgesetzt werden. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle. Eine Einladung per Email ist zulässig.
- (3) Die Einladung wird zur Kenntnisnahme auch an die Dekane/innen, die Hochschulleitung sowie die beratenden Mitglieder gemäß § 2 Abs. 2 versendet.

§ 17 Tagesordnung

- (1) Die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle bereitet in Abstimmung mit dem vorsitzenden Mitglied die Tagesordnung vor und versendet diese gemeinsam mit der Einladung zur Sitzung.
- (2) Das vorsitzende Mitglied lässt über die vorgeschlagene Tagesordnung Beschluss fassen sowie das Protokoll der vorhergehenden Sitzung genehmigen.
- (3) Zusätzliche Tagesordnungspunkte können vor Eintritt in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Der EAQM ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder und mindestens zwei der externen Mitglieder nach § 13 Abs. 1 anwesend sind und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist.
- (2) Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen wurde. Bei der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Das vorsitzende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest.
- (4) Mitglieder des EAQM, die an der Bewertung und/oder Einrichtung eines Studiengangs beteiligt waren, dürfen bei Entscheidungen über diesen Studiengang nicht abstimmen. Ihre Anwesenheit zählt dennoch zur Feststellung der Beschlussfähigkeit. Betroffene Mitglieder sind verpflichtet, ihre Befangenheit vor einer anstehenden Abstimmung offen zu legen und sich bei der betreffenden Abstimmung zu enthalten.

§ 19 Abstimmung, Beschlussfassung, Umlaufverfahren

- (1) Beschlüsse werden mit den Stimmen der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.

- (2) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitglieds, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmengleichheit als Ablehnung.
- (3) Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Geheim abgestimmt wird, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen oder ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt.
- (4) Beschlussfassung des EAQM im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn der EAQM sich in einer Sitzung auf die Entscheidung einer bestimmten Angelegenheit im Umlaufverfahren einigt oder das vorsitzende Mitglied wegen Dringlichkeit ein Umlaufverfahren ansetzt.
- (5) In Online-Meetings sind digitale Abstimmungen zulässig, sofern die Authentizität und Stimmberechtigung der Teilnehmenden ordnungsgemäß sichergestellt sind.

§ 20 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung des EAQM wird eine Niederschrift (Protokoll) gefertigt, in welcher die Ergebnisse der Sitzung wiedergegeben werden. Die Niederschrift fertigt in der Regel die für das Qualitätsmanagement zuständige Stelle an. § 20 der Geschäftsordnung des Senates gilt entsprechend.
- (2) Die Niederschrift soll innerhalb von 10 Werktagen nach der Sitzung, jedoch bis spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung an die Mitglieder des EAQM versandt werden.

§ 21 Öffentlichkeit, Verschwiegenheit

- (1) Die Sitzungen des EAQM sind nichtöffentlich. Die Öffentlichkeit für Mitglieder der Hochschule kann für einzelne Sitzungen oder Tagesordnungspunkte mit Zweidrittelmehrheit hergestellt werden, soweit nicht rechtliche Gründe entgegenstehen (§ 41 Abs. 2 S. 2 HochSchG).
- (2) Der EAQM kann weitere Hochschulmitglieder zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten hinzuziehen. In diesem Fall ist die Öffentlichkeit gemäß Abs. 1 herzustellen.
- (3) Die Mitglieder des EAQM sind zur Verschwiegenheit über die Beratungsgegenstände verpflichtet.

§ 22 Inkrafttreten und Änderungen der Geschäftsordnung

- (1) Änderungen der Geschäftsordnung des EAQM sind mit der Zustimmung der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des EAQM möglich. Der Senat muss der Änderung zustimmen.
- (2) Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule Worms in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats vom 30.04.2025

Worms, den 30.04.2025

Gez. Prof. Dr. Alexandra Nonnenmacher
Präsidentin der Hochschule Worms

Impressum:

Hochschule Worms | Erenburgerstraße 19 | 67549 Worms
T: +49(0)6241.509-0 | F: +49(0)6241.509-222
E-Mail: kontakt@hs-worms.de | Internet: www.hs-worms.de

Die Hochschule Worms ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Sie wird durch die Präsidentin Frau Prof. Dr. Alexandra Nonnenmacher gesetzlich vertreten, vgl. § 80 Abs. 1 S. 1 Hochschulgesetz Rheinland-Pfalz (HochSchG)

Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE813351149

Zuständige Aufsichtsbehörde: Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit des Landes Rheinland-Pfalz,
Mittlere Bleiche 61, D-55116 Mainz.

Inhaltlich Verantwortlicher gemäß § 7 TMG:

Die Präsidentin der Hochschule Worms, Prof. Dr. Alexandra Nonnenmacher.